

## Weichenstellungen: Eidg. Wahlen und Unternehmenssteuerreform

Die aktuelle Ausgabe des TaxObservers ist geprägt von der Politik. Einerseits stehen diesen Herbst eidgenössische Wahlen an, andererseits steht mit der Unternehmenssteuerreform III derzeit eine Vorlage in der parlamentarischen Beratung, die für die Zukunft des Unternehmensstandorts Schweiz von entscheidender Bedeutung ist. Es geht um nicht weniger, als um die Erhaltung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Auf internationalen Druck hin muss die Schweiz die besonderen Steuerstadien wie Holding- oder Domizilgesellschaften aufgeben. Mit der Unternehmenssteuerreform III sollen nun Möglichkeiten geschaffen werden, um die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz im internationalen Steuerwettbewerb zu erhalten. Die Schwerpunkte der vorgesehenen Reform stellen wir Ihnen in dieser Ausgabe vor.

Vor dem Hintergrund der anstehenden Wahlen verzichten wir in dieser Ausgabe auf das gewohnte Kundenportrait und stellen Ihnen stattdessen die Nationalratskandidatin Rebecca Hirt vor. Rebecca Hirt setzt sich unter anderem für die Sicherung des hohen Ausbildungsniveaus in der Schweiz ein, im Wissen, dass die Standortattraktivität der Schweiz nicht nur von den steuerlichen Rahmenbedingungen abhängt, sondern vom Zusammenspiel sämtlicher wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Parameter. Als Mutter, Rechtsanwältin, Unternehmerin und Politikerin ist sich Rebecca Hirt gewohnt, Entscheidungen zu treffen, Weichen zu stellen und dabei die Gesamtübersicht nicht zu verlieren. Voraussetzungen, die zu einer Kandidatur für das eidgenössische Parlament prädestinieren. Lernen Sie Rebecca Hirt kennen.



Die Möglichkeit, weitere spannende Persönlichkeiten kennen zu lernen, bot sich am 15. September anlässlich des jährlichen Steuer- und Wirtschaftsforums der Provida in Ermatingen. Im Eröffnungsreferat beleuchtete Jakob Rütsche, Vorsteher der kantonale Steuerverwaltung, aus Optik der Behörden die aktuellen Entwicklungen im Steuerrecht. Anschliessend diskutierten Vertreter der Thurgauer Wirtschaft in ungezwungener Atmosphäre über aktuelle wirtschaftliche und steuerliche Themen.

Der Schweiz steht ein spannender Herbst bevor. Es gilt, sowohl für Sie als Wähler und Wählerinnen als auch für die Politik, die Weichen für eine erfolgreiche Zukunft der Schweiz zu stellen.

Weiter orientiert Sie der TaxObserver wie üblich über Aktualitäten aus der Steuerwelt. Ein Dauerbrenner in der Steuerberatung ist der steuerfreie Kapitalgewinn bei Veräusserung von Privatvermögen. Ein aktueller Bundesgerichtsentscheid gibt Gelegenheit, besondere Risiken im Hinblick auf den Verkauf einer personenbezogenen Gesellschaft näher zu beleuchten.

Provida verfolgt für Sie das aktuelle politische Geschehen und die steuerlichen Entwicklungen. Dadurch sind wir in der Lage, für Sie frühzeitig die Weichen für eine sachgerechte Unternehmens- und Steuerstrategie zu stellen.



[www.provida.ch](http://www.provida.ch)

### Inhalt

Unternehmenssteuerreform III: Im Spannungsfeld zwischen Standortattraktivität, internationaler Akzeptanz und Steuerergiebigkeit SEITE 2

Einschränkung des privaten Kapitalgewinns beim Verkauf des eigenen Unternehmens SEITE 4

«Bildung ist ein tragender Pfeiler unserer Gesellschaft»: SEITE 8

Rebecca Hirt – engagierter und vorausschauender Freisinn SEITE 6

PROVIDA Steuerforum: Motto «Neuigkeiten an der Steuerfront» SEITE 8

# Unternehmenssteuerreform III: Im Spannungsfeld zwischen Standortattraktivität, internationaler Akzeptanz und Steuerergiebigkeit

Der Bundesrat hat am 5. Juni 2015 die Botschaft zur Unternehmenssteuerreform III (USTR III) publiziert. Überraschungen suchte man vergeblich, allerdings wurde das Paket weiter verschlankt und einige Ersatzmassnahmen (Kapitalgewinnsteuer bei Privatpersonen; zinsbereinigte Gewinnsteuer, sog. «Notional Interest Deduction NID») gestrichen. Die USTR III stellt eine Gratwanderung zwischen den drei vorgenannten Polen dar. Wir stellen die Kernpunkte der USTR III abstrahiert dar.

Beim Umbau des Schweizer Steuersystems steht die Schweiz vor grossen Herausforderungen. Die USTR III bewegt sich im Spannungsfeld zwischen kompetitiver Steuerbelastung für in der Schweiz ansässige Kapitalgesellschaften einerseits und internationaler Akzeptanz der eingeleiteten Massnahmen andererseits.

## Kernpunkte der USTR III sind

- Abschaffung kantonaler Steuerregimes (Holdinggesellschaften, gemischte Gesellschaften, Domizilgesellschaften, Prinzipalgesellschaften und Swiss Finance Branches);
- Einführung einer Patentbox auf Kantonsebene;
- Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital;
- Steuersystematische Übergangsbestimmungen (sog. «Step-up»);
- Möglichkeit der Kantone, erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen einzuführen;
- Senkung der kantonalen Gewinnsteuersätze (diese Massnahme ist nicht Teil der Gesetzesbotschaft, da die Kantone im Bereich der Steuersätze autonom sind).

## Patentbox

Mit der Einführung einer sog. Patentbox wird insbesondere beabsichtigt, forschungsintensive Unternehmen steuerlich zu privilegieren, die sich der Entwicklung und dem Einsatz von Immaterialgüterrechten widmen.

In Bezug auf die konkrete Ausgestaltung der Patentbox ist derzeit noch einiges im Fluss, da die Entwicklungen auf Stufe EU und OECD noch nicht abgeschlossen sind und man demzufolge noch nicht genau weiss, wie eine international akzeptierte Lizenzbox ausgestaltet werden kann. Aus Gründen der Standortattraktivität beobachtet man dabei auch die Rechtsentwicklungen in anderen Ländern, die bereits eine Patentbox eingeführt haben oder dies in absehbarer Zeit beabsichtigten (Grossbritannien, Niederlande, Luxemburg etc.).

Eine Lizenzbox wird durch fünf Kriterien charakterisiert:

- (i) Definition der qualifizierenden Immaterialgüterrechte
  - (ii) Eintrittstest
  - (iii) die Berechnung des massgeblichen Ertrags
  - (iv) die Höhe der Entlastung und
  - (v) die Übergangsregelung.
- (i) Für die Lizenzbox qualifizieren nur Einkünfte aus Patenten, aus ergänzenden Schutzzertifikaten, aus ausschliesslichen Lizenzen an einem Patent oder aus dem Erstanmeldeschutz gemäss Art. 12 des Heilmittelgesetzes, nicht jedoch Einkünfte aus Markenrechten.
- (ii) Neben dieser engen Umschreibung der qualifizierenden Immaterialgüterrechte sieht die Botschaft einen Eintrittstest vor, der zur Inanspruchnahme der Lizenzboxbesteuerung erfüllt sein muss. Das Unternehmen muss als Eigentümer oder Nutzniesser eines Patents massgeblich zur Entwicklung der zugrunde liegenden Erfindung beigetragen haben. Ein Beitrag ist massgeblich, wenn der Inhaber das Immaterialgüterrecht entwickelt oder weiterentwickelt hat, die Kontrolle über die Entwicklung hat (strategische Planung, Finanzierung etc.) und in der Schweiz über Substanz verfügt. Bei Konzerngesellschaften gilt auch die Kontrolle über die Entwicklung als massgeblicher Beitrag, im Falle von Nutzniesung oder einer ausschliesslichen Lizenz auch die Zugehörigkeit zum Konzern, der den massgeblichen Beitrag geleistet hat.
- (iii) In Anlehnung an das Modell der britischen Lizenzbox wurde für die Berechnung der qualifizierenden IP die sog. Residualmethode gewählt. Bei dieser Berechnungsmethode werden vom Reingewinn einer Gesellschaft die Ergebnisse aus Finanzierungstätigkeit, die Ergebnisse aus Produktion, Handel und Dienstleistungen und ein anteilmässiger Betrag für Routinefunktionen und Markenentgelte abgezogen.



Michael Thomssen,  
Leiter Steuern & Recht,  
lic. iur. HSG,  
dipl. Steuerexperte,  
Mehrwertsteuerexperte FH,  
CAS in internationaler  
MWSt FH

gen. Der sodann verbleibende Residualgewinn wird der Lizenzbox zugewiesen und wird nur im Umfang von mindestens 10% ordentlich besteuert.

- (iv) Eine von der OECD aufgestellte Formel sieht vor, dass die Gesamteinnahmen aus dem IP nur im Verhältnis der qualifizierenden Betriebsausgaben zu den Gesamtausgaben für die Entwicklung des IP berücksichtigt werden. Dieser Faktor (Verhältnis der qualifizierenden Betriebsausgaben zu den Gesamtausgaben) legt fest, in welchem Umfang die Gesamterträge aus qualifizierenden Rechten einer privilegierten Besteuerung zugeführt werden dürfen.
- (v) Die gegenwärtige Überprüfung der verschiedenen Lizenzbox-Regimes durch die EU und die OECD wird sich auf den schweizerischen Gesetzgebungsprozess auswirken. Die Differenzen und deren Bereinigung zwischen Grossbritannien, Luxemburg, den Niederlanden und Deutschland werden sich in der Ausgestaltung der Schweizer Lizenzbox wiederfinden. Aus praktischer Sicht interessiert, wie Unternehmen den Nachweis erbringen können, dass sie die normierten Kriterien erfüllen.

### Aufdeckung der stillen Reserven («Step-up»)

Im Vergleich zur Vernehmlassungsvorlage vom September 2014 wurde in Bezug auf die Aufdeckung von stillen Reserven, die unter dem privilegierten Steuerstatus entstanden sind, eine Kehrtwende vollzogen. Die Aufdeckung von stillen Reserven in der Steuerbilanz bedingt die Bilanzierung eines latenten Steueraktivums in IFRS- oder US GAAP-Abschlüssen, was namentlich von internationalen Konzernen vehement kritisiert wurde.

Um diese negativen Folgen zu vermeiden, wurde eine 2-Satz- oder Sondersatzlösung entwickelt. Der Betrag der stillen Reserven und Mehrwerte, deren Realisation aufgrund eines kantonalen Steuerprivilegs bisher nicht steuerbar gewesen wäre, wird in einer anfechtbaren Feststellungsverfügung als Maximalbetrag festgehalten. Dies hat zur Folge, dass der Jahresgewinn einer zuvor privilegiert besteuerten Gesellschaft in zwei Bereiche aufgeteilt werden muss:

- Bereich 1:** Gewinn aus ordentlicher Geschäftstätigkeit, welcher bereits vor dem Statusverlust ordentlich besteuert wurde.
- Bereich 2:** Gewinn aus dem bisher steuerfreien Bereich, welcher dem realisierten Teil der stillen Reserven entspricht.

Während der Gewinn aus Bereich 1 der ordentlichen Besteuerung unterliegt, sind die realisierten stillen Reserven gesondert zu besteuern. Dieser Steuersatz wird von den Kantonen aufgrund der ihnen zukommenden Tarifautonomie selber bestimmt. Die Aufteilung des Gewinnes soll maximal 5 Jahre möglich sein.

### Erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungskosten

Im Ausland relativ verbreitet ist die den Kantonen zugestandene Möglichkeit, zusätzlich erhöhte Abzüge für Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen (sog. R&D Super-Deduction) vorzusehen. Unternehmen können bei diesem Modell die Forschungs- und Entwicklungskosten zu mehr als 100% als geschäftsmässig begründeten Aufwand steuermindernd in Abzug bringen. Bei dieser Massnahme handelt es sich im Grunde um eine fiskalische Förderung von Forschung und Entwicklung. Die Ausgestaltung dieser R&D SuperDeduction liegt im Ermessensspielraum der Kantone.

## Fazit

### Gute Voraussetzungen für einen attraktiven Steuerstandort

Die Schweiz war gerade auch wegen der jetzt abzuschaffenden Steuerregimes ein attraktiver Standort für Unternehmen. Das Reformpaket USTR III enthält vielversprechende Ansätze, mit denen die Schweiz auch weiterhin in einem kompetitiven Steuerumfeld ein attraktiver Standort bleibt. Es ist zu hoffen, dass die vom Bundesrat gekippte zinsbereinigte Gewinnsteuer durch das Parlament doch noch Eingang in die Gesetzesvorlage findet.



Botschaft\_Unternehmenssteuerreform\_III

## «Bildung ist ein tragender Pfeiler unserer Gesellschaft»: Rebecca Hirt – engagierter und vorausschauender Freisinn

Sie ist promovierte Rechtsanwältin mit Schwerpunkt öffentliches Recht und Baurecht, Lehrbeauftragte an der Uni St. Gallen, Präsidentin der Primarschule Uttwil, Präsidentin des Trägervereins Kita Chinderhuus Sunnehof in Romanshorn und in den kommenden Wahlen Kandidatin der FDP Thurgau für einen Nationalratsitz: Dr. iur. Rebecca Hirt. Ihr Wahlmotto: BILDUNG WIRKT. Für sie ist Bildung der Schlüssel zum persönlichen Erfolg und zu einer gesunden, prosperierenden Volkswirtschaft mit sicheren Sozialwerken.

Die Sicht von Rebecca Hirt auf die Schweiz ist eine begeisterte: «Die Schweiz ist ein erstklassiger Ort zum Leben und Arbeiten». Natürlich seien die Herausforderungen, denen sich unser Land stellen muss, in jüngster Zeit anspruchsvoller geworden und nicht immer mit bewährten Rezepten zu lösen. Die Wirtschaft sei zu innovativen Lösungen aufgerufen, während die Politik die

erforderlichen Grundlagen dazu schaffen müsse. «Eine gesunde Wirtschaft ist die zentrale Voraussetzung, damit wir unsere Zukunft aktiv und vor allem positiv gestalten können», bekräftigt Rebecca Hirt.

### Bildung als Wirtschaftsmotor

Die Schweiz als exportorientierte, kleine Volkswirtschaft kann ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit nur als Wissensgesellschaft erhalten und weiter stärken, ist Rebecca Hirt überzeugt. Investitionen in die Fähigkeiten der Menschen sind zentral und bilden den Schlüssel für das zukünftige Wohlergehen und den Wohlstand. Die FDP-Politikerin und Schulpräsidentin ist begeisterte Anhängerin unseres dualen Bildungsweges, dem unbedingt Sorge getragen werden muss – «er bringt super Fachleute hervor, die unsere Wirtschaft stärken». Ein Ausbildungssystem, das mit Berufsbildern die aktuellen und künftigen Arbeitsplatzansprüche vorausschauend auffängt, ist für Rebecca Hirt ein wirtschaftsrelevantes Muss. Denn gegenwärtig hinke das Bildungssystem dem Strukturwandel systematisch hinterher. Es gäbe viele attraktive und zukunftssträchtige Berufsbilder z.B. im Informatik- und Medienbereich, die keine Lehren anbieten würden. «Die Wirtschaft gibt die Vorgaben, welche Ausbildungen nötig sind und bietet die geeigneten Lehrstellen dazu an, die Berufsverbände schaffen die entsprechenden Berufsbilder und fördern die Berufe in der Öffentlichkeit», wäre für Rebecca Hirt die optimale Vorgehensweise für ein auch weiterhin bestens funktionierendes Lehrangebot. Den Trend, die Berufsmittelschule als Weiterbildungsweg zu wählen, begrüsst sie sehr: «Hochspezialisierte Fachkräfte, die unsere Wirtschaft auf höchstem Niveau weiterbringen – was will man mehr?»

### Der Preis der Bildung

Was für die Lehrberufe gilt, gilt laut Rebecca Hirt auch für die akademischen Berufe. Sie gibt zu bedenken, dass es aus volkswirtschaftlicher Sicht zentral ist, dass nicht am Arbeitsmarkt vorbei ausgebildet wird. Aus liberaler Sicht sei eine freie Studienwahl ein hohes Gut und eine



Rebecca Hirt: «Auf Menschen aktiv zuzugehen, sie um ihre Unterstützung für meine Wahl zu bitten, war eine neue, durchwegs positive Erfahrung für mich.»

dirigistische Steuerung des Bildungssystems abzulehnen. Indes sei mehr Kostentransparenz namentlich bei der universitären Ausbildung zu fordern. Während die Schulpflicht und die Kostenübernahme der Grundausbildung durch den Staat auch ökonomisch überzeugend begründet werden könne, gelinge dies auf Tertiärstufe weniger gut. «Man kann eine Universitätsausbildung, bei welcher der Einzelne einen hohen individuellen Nutzen erzielt, nicht einfach als Kollektivgut betrachten, das der Staat gleichsam gratis zur Verfügung stellt» führt die Bildungspolitikerin aus. Ausserdem würden tiefe Studiengebühren den Anreiz fördern, Fächer zu studieren, die auf dem Arbeitsmarkt kaum gefragt sind und wenig Wertschöpfung generieren. Eine massvolle Anhebung der Studiengebühren könnte dem entgegenwirken, ohne die Wahlfreiheit grundsätzlich zu beschränken, ist Rebecca Hirt überzeugt. Schliesslich wäre eine Gebührenanhebung für die Universitäten auch eine Möglichkeit, sich im globalen Bildungsmarkt mit einem eigenständigen Leistungspaket noch besser zu positionieren und abzugrenzen, zumal die Festsetzung der Gebühren ein Vorrecht des Kantons bzw. der Universität ist. Leider werde von dieser Autonomie zu wenig Gebrauch gemacht, weil höhere Studiengebühren offenbar der «Political Correctness» entgegenlaufen würden, bedauert Rebecca Hirt.

### Beruf mit Familie

Schwer tut sich die Schweiz nach wie vor mit ausreichenden Angeboten für die Kinderbetreuung. Die Wirtschaft leidet an Fachkräftemangel und braucht alle inländischen Arbeitskräfte, um wettbewerbsfähig zu bleiben, führt Rebecca Hirt aus und verweist in diesem Zusammenhang auf rund 60'000 Akademikerinnen, die, obschon im Erwerbsalter, nicht berufstätig sind. Ein immenses Potenzial an Wissen und Können, das auch mangels Kitas der Wirtschaft verloren gehe. Rebecca Hirt, selbst Mutter eines sechsjährigen Sohnes und Präsidentin des Trägervereins Kita Chinderhuus Sunehof in Romanshorn, weiss, wovon sie spricht: «Kitas schaffen über höhere Kaufkraft, Steuereinnahmen und Sozialversicherungsbeiträge einen volkswirtschaftlichen Nutzen». Aber auch die Wirtschaft sei gefordert, neue, flexible Arbeitsmodelle wie Home-Office zu fördern, damit Familie und Beruf künftig noch besser zu vereinbaren sind.



Rebecca Hirt ist die Sicherung des hohen Ausbildungsniveaus in der Schweiz wichtig.

### Regulierungen ausdünnen

Als promovierte Juristin ist Rebecca Hirt die Gesetzesflut ein Dorn im Auge. Zwar schaffe Recht Sicherheit und schütze vor Willkür, indes gerate die individuelle Freiheit immer mehr unter die gesetzgeberischen Räder. Die Überregulierung und die damit verbundenen Kosten seien eines der grössten Probleme der Wirtschaft. Die gesamten jährlichen Regulierungskosten werden auf 50 Milliarden Franken oder zehn Prozent des Bruttoinlandproduktes geschätzt. Insbesondere die Bereiche Sozialversicherungen, Arbeitsrecht, Arbeitssicherheit, Lebensmittelhygiene sowie Baurecht müssten gemäss Hirt gezielt dereguliert werden. Die FDP-Politikerin plädiert für eine Regulierungsbremse nach dem Prinzip «one in – one out»: Für jeden Erlass, der neu in Kraft tritt, muss ein alter weichen.

### Familie, Politik, Arbeit...

Ihre unterschiedlichen Aufgaben in Einklang zu bringen, ist auch für Rebecca Hirt eine Herausforderung. Dabei sei es sehr entlastend, dass ihr Ehemann hinter ihren Engagements stünde und sie unterstützte. Dr. Beat Hirt ist Rechtsanwalt und Inhaber der Provida. Mit ihm ist sie in Romanshorn anwaltlich tätig, «wobei ich in der heissen Wahlkampagne zum Grossteil von zuhause aus arbeite», sagt Rebecca Hirt. Sie ist sich ihrer privilegierten Situation bewusst, bekräftigt jedoch: «Ohne Fleiss und Engagement geht auch bei mir nichts». Drücken wir ihr für die Nationalratswahlen am 18. Oktober 2015 die Daumen!

Lilly Sulzbacher



www.rebecca-hirt.ch

# Einschränkung des privaten Kapitalgewinns beim Verkauf des eigenen Unternehmens

Ein aktueller Entscheid des Bundesgerichts gibt Gelegenheit, auf steuerliche Risiken im Zusammenhang mit dem Verkauf des eigenen Unternehmens hinzuweisen.

## Sachverhalt

A. leitete als Partner den Bereich Corporate Finance der Z. AG. Aufgrund von veränderten regulatorischen Bestimmungen entschied sich die Z. AG, den Geschäftsbereich Corporate Finance aus der Gesellschaft auszugliedern. Zu diesem Zweck gründeten A. und weitere Kadermitglieder die Y. AG mit einem Aktienkapital von CHF 100'000.-, wobei A. ca. 25 % der Aktien zeichnete und diese mit privaten Mitteln liberierte. Anschliessend übernahm die Y. AG den Geschäftsbereich Corporate Finance von der Z. AG zum Preis von CHF 200'000.-

Einen Monat später verkaufte A. die Hälfte seiner Beteiligung an der Y. AG an einen unabhängigen Dritten für knapp CHF 4 Mio. Der Kaufpreis war in vier Tranchen zu bezahlen, wobei die erste bei Vertragsschluss fällig wurde, die anderen drei jeweils in den Folgejahren und unter der Bedingung, dass A. nach wie vor bei der verkauften Gesellschaft arbeitet und dass diese Gesellschaft einen gewissen Mindestumsatz erzielt.

Im Hinblick auf die Steuererklärung ging A. davon aus, einen privaten Kapitalgewinn in der Höhe der Differenz zwischen dem verkauften Nennwert und dem erzielten Erlös vereinnahmt zu haben. Die Steuerbehörde rechnete den Gewinn indes als Einkommen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis auf. Eine Einschätzung, die von den kantonalen Instanzen geschützt wurde.

## Rechtliche Überlegungen

Das Bundesgericht bestätigte die Einschätzung der Steuerbehörden, indem es den Kapitalgewinn in Einkommen aus unselbstständiger Erwerbstätigkeit umqualifizierte. Es stellte sich dabei insbesondere auf den Standpunkt, dass die gesetzlich vorgesehene Steuerfreiheit privater Kapitalgewinne mit Blick auf den Grundsatz der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eine systemwidrige Ausnahme darstelle und daher restriktiv zu handhaben sei.

Konkret erwog das Bundesgericht, dass die Verknüpfung des Kaufpreises für die Aktien mit einer Verpflichtung für die Weiterbeschäftigung nahelege, dass der Kaufpreis nicht eine Entschädigung für die Eigentumsübertragung an den Aktien darstelle, sondern als Entschädigung für zukünftig zu leistende Arbeit des

Veräusserers in seiner Eigenschaft als unselbstständiger Erwerbstätiger zu betrachten sei.

Soweit der Kaufpreis für die Aktien den Nennwert überstieg, erachtete das Bundesgericht die Entschädigung aus wirtschaftlicher Perspektive als Kombination von Antrittsgeld (erste Tranche) und Treueprämien (zweite bis vierte Tranche), die beides Salärbestandteile darstellten. Keinen Einfluss hatte dabei, dass die Zahlung nicht durch die Arbeitgeberin erfolgte, sondern durch die Käuferin der Aktien. Auch die Leistung eines Dritten sei dem Arbeitseinkommen zuzurechnen, wenn sie dem Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis zuflüsse.

## Kommentar

Geht es um die Umqualifikation von steuerfreien Kapitalgewinnen in steuerbares Einkommen im Zusammenhang mit der Veräusserung von Beteiligungen, beschränkt sich die Diskussion oftmals auf die sogenannten Systemwechselfälle (Indirekte Teilliquidation und Transponierung). Daneben ist den steuerlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Verkauf des eigenen Unternehmens stets auch dann besondere Beachtung zu schenken, wenn der Aktienkaufvertrag explizit oder implizit noch weitere Regelungen enthält, die das Arbeitsverhältnis betreffen.

Vorsicht ist jeweils geboten, wenn eine personenbezogene Aktiengesellschaft mit erheblichem Goodwill veräussert wird. In derartigen Kaufverträgen kommt nicht selten vor, dass neben dem Kaufpreis beispielsweise auch Absprachen über die weitere Gestaltung des Arbeitsverhältnisses, über ein allfälliges Konkurrenzverbot oder über eine Abgangsentschädigung getroffen werden.

Eine Weiterbeschäftigung des Verkäufers ist gerade beim Verkauf von Startup-Unternehmen vielfach der Fall. Diese Unternehmen verfügen typischerweise über einen tiefen Substanzwert und über einen hohen, in der Regel nicht aktivierbaren, Goodwill. Der Goodwill hängt mit dem Spezialwissen des Verkäufers zusammen, weshalb der Wert der Aktien erheblich von der Weiterarbeit des Verkäufers im Unternehmen abhängt.



Hans Feldmann,  
Rechtsanwalt, LL.M.



Heikel sind insbesondere die folgenden Fälle:

- Reduktion des Salärs durch den Verkäufer einer personenbezogenen Aktiengesellschaft vor dem Verkauf. Dadurch kann der Verkäufer höhere Gewinne thesaurieren und erhöht damit den Kaufpreis für die Aktien.
- Der Verkäufer erhält nach dem Verkauf der Aktien einen tieferen Lohn, der dem Drittvergleich nicht standhält, weshalb die Steuerbehörde davon ausgeht, dass der Kaufpreis eine Lohnkomponente enthält.
- Koppelung der Entschädigung für die Aktien (bspw. im Rahmen einer sog. earn-out-Klausel) an die Weiterbeschäftigung des Verkäufers im Unternehmen.
- Koppelung der Entschädigung für die Aktien an ein Konkurrenzverbot. Entschädigungen für ein Konkurrenzverbot gelten steuerlich als «Entschädigung für die Nichtausübung einer Tätigkeit» und sind als übige Einkünfte steuerbar (Art. 23 lit. c. DBG).

Ist die Höhe der einkommenssteuerlich relevanten Komponente im Aktienkaufvertrag nicht ersichtlich, wird die Steuerbehörde eine Schätzung vornehmen, in welchem Umfang der Kapitalgewinn in steuerbares Einkommen umzuqualifizieren ist. In diesem Zusammenhang muss damit gerechnet werden, dass sie Gesellschaftsprotokolle, Vereinbarungen und Absichtserklärungen einfordern wird. Soll dies vermieden werden, ist zu empfehlen, dass bei Verkäufen von Aktien klar zwischen dem Kaufpreis für die Aktien und dem Betrag für die Weiterführung des Arbeitsverhältnisses bzw. des Konkurrenzverbotes unterschieden wird.

## Fazit

### Extremfälle vermeiden

Der vorliegende Sachverhalt stellt aufgrund der kurzen zeitlichen Abfolge und des erheblichen Gewinns sicherlich einen Extremfall dar. Sofern sich die Steuerbehörde darauf beschränkt, lediglich in krassen Einzelfällen einzuschreiten, entspricht dies der Praxis zur Steuerumgehung und ist insoweit nicht zu beanstanden. Trotzdem ist darauf hinzuweisen, dass der Gesetzgeber die Steuerfreiheit von privaten Kapitalgewinnen ausdrücklich vorsieht (Art. 16 Abs. 3 DBG) und dass diese Bestimmung nicht schleichend aufgebrochen werden darf.

## Bundesrat für Ausweitung der Fristen im Meldeverfahren bei der Verrechnungssteuer

Schüttet eine Gesellschaft im Konzernverhältnis eine Dividende aus, kann für die Zwecke der Verrechnungssteuer die Steuerpflicht mittels Meldung der steuerbaren Leistung – anstatt der Bezahlung der geschuldeten Verrechnungssteuer – erfüllt werden. Gemäss heutigem Recht muss die Deklaration zwingend innert 30 Tagen nach Fälligkeit der steuerbaren Leistung erfolgen, ansonsten das Recht zur Meldung verfällt. Zudem ist bei nicht rechtzeitiger Deklaration ein Verzugszins von 5 Prozent auf der steuerbaren Leistung geschuldet.

Der Bundesrat schlägt vor, die Deklarationsfrist von bisher 30 auf neu

90 Tage zu verlängern. Zudem soll die Frist zur Geltendmachung des Meldeverfahrens von bisher 30 Tagen auf neu ein Jahr ausgedehnt werden. Bei Verwirkung der Frist wird nach wie vor ein Verzugszins erhoben.

Der Bundesrat beantragt dem Parlament, den vorgeschlagenen Gesetzesentwurf anzunehmen.



## Privilegierte Besteuerung von Baulandreserven der Landwirtschaft

Bis ins Jahr 2011 wurden sämtliche Grundstücke eines Landwirtschaftsbetriebs privilegiert besteuert. Im Jahr 2011 hat das Bundesgericht dieses Privileg auf Grundstücke begrenzt, die dem Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) unterstellt sind. Demzufolge wurden sämtliche Gewinne aus dem Verkauf von Baulandreserven land- und forstwirtschaftlicher Betriebe vollumfänglich steuerbar.

Nun soll das Bundesgesetz über die Besteuerung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke – aufgrund einer Motion von Nationalrat Leo Müller – abgeändert werden und es soll eine Rückkehr zur privilegierten Besteuerung für Gewinne sämtlicher Grundstücke eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs stattfinden. Damit soll der Wertzuwachsge Gewinn

bei der Direkten Bundessteuer steuerfrei bleiben. In den Kantonen soll der Gewinn der Grundstückgewinnsteuer unterliegen.

Diskutiert wurde ebenfalls eine rückwirkende Änderung des Gesetzes. Der Bundesrat lehnt jedoch eine Rückwirkung aus grundsätzlichen rechtsstaatlichen Überlegungen ab.

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung befindet sich zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses noch im Vernehmlassungsverfahren.



## Impressum

Redaktionelle Verantwortung: Michael Thomssen, Leiter Steuer-/Rechtsabteilung der Provida Consulting AG;

Kontakt: Manuela Leuenberger, manuela.leuenberger@provida.ch; Produktion: www.lms-media.ch; Druck: Sonderegger Druck, Weinfelden

## Provida-Steuerforum: Motto «Neuigkeiten an der Steuerfront»

Auch dieses Jahr hat die Provida wieder zum jährlichen Steuerforum auf dem Lilienberg in Ermatingen geladen. Das Forum fand am 15. September 2015 statt. Aufgrund der bevorstehenden Wahlen wurden nicht nur Steuerthemen brisant diskutiert, sondern auch politische Fragen aufgeworfen und Wahlversprechen abgegeben.



Referat von Jakob Rüttsche, Amtsvorsteher Kantonale Steuerverwaltung Thurgau



Blick ins Publikum

Nach einer kurzen Begrüssung durch Michael Arndt folgte ein Referat vom Leiter der Steuerverwaltung Thurgau, Jakob Rüttsche. Jakob Rüttsche setzte sich vor allem mit der Patentbox auseinander und brachte den rund 100 anwesenden Teilnehmern die Funktion dieser kompliziert scheinenden Besteuerungsbox für Lizenzen und Patente näher. Gerne verweisen wir in diesem Zusammenhang auf den Artikel zur Unternehmenssteuerreform III in dieser Ausgabe. Weiter wurde auch der sogenannte «Step-up» vorgestellt. Dabei geht es um den Übergang der privilegiert besteuerten Gesellschaften zu ordentlich besteuerten Gesellschaften, die aufgrund der Verhandlungen mit der EU als schädlich eingestuft werden und abgeschafft werden müssen.

Präsentiert wurden weitere Themen wie beispielsweise die Senkung der Gewinnsteuern, die Erhöhung der Teilbesteuerung, das neue Bundesgesetz über die steuerliche Behandlung der Aus- und Weiterbildungskosten sowie die Begrenzung des Fahrkostenabzuges im Rahmen der FABI-Initiative. Selbstverständlich wurde auch ein Blick über die Landesgrenze geworfen. Zentrales Thema hierbei war der internationale Informationsaustausch. Nicht nur die verschiedenen Arten des Informationsaustausches wurden erklärt, sondern auch deren Grundlagen und Funktionsweisen dargestellt. Dabei dürfte vor allem erstaunen, dass auch Rulings und Verträge Bestandteil des Austauschs sein werden.

Erwartungsgemäss kamen auch in diesem Jahr die Lachmuskeln nicht zu kurz. Lara Stoll, die beste Schweizer Slam-Poetin, sorgte mit ihren humorvollen und zugleich auch provozierenden Texten für herzliche Lacher.

Last but not least fand die obligate Podiumsdiskussion statt. Da die meisten Teilnehmer nicht nur unternehmerisch tätig sind, sondern sich auch auf der Politbühne bewegen, wurde kräftig die Werbetrommel für die bevorstehenden National- und Ständeratswah-



Carlo Parolari, Markus Neff, Michael Arndt



Urs Gmür, Gerhard Girrba, Michael Arndt, Beat Weinwurm



Sina Trchsel, Provida Consulting AG, und Stefan Nägeli, Tele Top



Showeinlage von Poetry-Slam Künstlerin Lara Stoll



Beim Apéro: Roman Müggler (VR Provida Verwaltungs AG), Dr. Beat Hirt (VRP Provida Verwaltungs AG), Klemenz Somm (Podium)

len gerührt. Hermann Hess, Ruedi Heim, Roland Eberle, Christian Neuweiler und Klemenz Somm diskutierten unter der Leitung von Tele-Top-Programmleiter Stefan Nägeli angeregt über Anliegen und Chancen der Thurgauer Wirtschaft sowie über den Standortvorteil des Kantons.

Für den perfekten Ausklang sorgte der Apéro Riche, zu dem alle Teilnehmer herzlich eingeladen wurden. Hierbei wurden nicht nur Gaumenfreuden gestillt, es bot sich auch eine erstklassige Gelegenheit, interessante Kontakte zu knüpfen. An dieser Stelle bedanken wir uns herzlich bei allen Mitwirkenden und Teilnehmenden für das rege Interesse an unserem Steuerforum und freuen uns bereits jetzt schon auf das nächste Jahr.

Sina Trchsel, dipl. Steuerexpertin